

Tarifordnung

gültig ab 01. Januar 2020

Stiftung Grüneck
Alters- und Pflegeheim Grüneck
Brüschägertenweg 12 + 14
8625 Gossau ZH



Tarifordnung

1. Pensionskosten

In den **Pensionskosten** sind grundsätzlich alle Leistungen für die Unterkunft und die Verpflegung enthalten. Inbegriffen sind:

- Zimmermiete inklusive Nebenkosten
- Vollpension inklusive Mineralwasser, Sirup, Tee (Kaffee zu den Mahlzeiten)
- Wöchentliche Reinigung der Zimmer
- Besorgung der Leib- und Bettwäsche
- Regelmässige Aktivierungs- und Unterhaltungsangebote

Tagesansatz

Der Tagesansatz für die Pensionskosten liegt zwischen CHF 104.00 und CHF 151.00 pro Tag, je nach Grösse, Lage und Verwendung (Doppel- oder Einzelbelegung) des Zimmers.

Bei freien Zimmern können diese als Ferienzimmer gebucht werden. Dieser Tagesansatz für die Pensionskosten beträgt unabhängig von der Grösse, Lage oder Verwendung des Zimmers jeweils CHF 143.00 pro Tag.

2. Pflorgetaxen nach BESA pro Tag

	Pflegekosten (Normkosten)	Beitrag Versicherer	Beitrag Gemeinde	Beitrag Bewohner	Taxe Betreuung	Total Beitrag Bewohnende
BESA 0					39.00	39.00
BESA 1	15.60	9.60	0.00	6.00	39.00	45.00
BESA 2	45.45	19.20	3.25	23.00	39.00	62.00
BESA 3	75.50	28.80	23.70	23.00	39.00	62.00
BESA 4	105.70	38.40	44.30	23.00	39.00	62.00
BESA 5	136.00	48.00	65.00	23.00	39.00	62.00
BESA 6	166.45	57.60	85.85	23.00	39.00	62.00
BESA 7	197.05	67.20	106.85	23.00	39.00	62.00
BESA 8	227.85	76.80	128.05	23.00	39.00	62.00
BESA 9	258.80	86.40	149.40	23.00	39.00	62.00
BESA 10	289.90	96.00	170.90	23.00	39.00	62.00
BESA 11	321.10	105.60	192.50	23.00	39.00	62.00
BESA 12	352.50	115.20	214.30	23.00	39.00	62.00

Für Bewohnende mit einer dementiellen Erkrankung wird auf der Betreuungstaxe ein Zuschlag von CHF 15.00 pro Tag erhoben.

Die **Pflegekosten**, auch Normkosten genannt, umfassen alle medizinischen Pflege- und Behandlungsmassnahmen gemäss den Leistungen in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (Krankenpflege Leistungsverordnung, KLV) für die Stufen 1-12 nach BESA (Bewohner - Einstufungs- und Abrechnungssystem).

Ebenfalls enthalten die Pflegekosten die Pauschale für die sogenannten Mittel und Gegenstände (Mi-GeL). Diese MiGeL-Materialien wie z.B. Inkontinenzmaterial, Verbandmaterial, Sauerstofftherapien etc. sind gemäss Bundesverwaltungsgericht zusätzlich durch die Restfinanzierer, also durch die Gemeinden, zu übernehmen.

Der Grad an Pflegebedürftigkeit gemäss Bedarfsgruppen 1 – 12 wird von der Pflegedienstleitung zusammen mit dem Arzt bestimmt und von der Krankenkasse laufend überprüft. Eine Neufestsetzung der BESA-Punktezahl kann mit sofortiger Wirkung erfolgen.

3. Betreuungstaxe

Die **Betreuungstaxe** umfasst die Kosten für die Hilfe- und Betreuungsleistungen, die infolge von Alter, Invalidität, Unfall oder Krankheit notwendig sind und keine Leistungen der obligatorischen Krankenversicherung darstellen. Hierzu gehören Leistungen wie z.B. Begleitung und Unterstützung, Aktivitäten (Singen, Malen, Turnen, Gedächtnistraining etc.), Ausflüge, Veranstaltungen, Sicherheit durch ständige Präsenz des Pflegepersonals rund um die Uhr an jedem Tag im Jahr, Hilfestellungen im Alltag.

4. Leistungen nach Aufwand

- Medikamente
- Pflegematerial
- Krankentransporte, Begleitdienst
- Chemische Reinigung, Flickdienst
- Coiffeur und Podologie
- Getränke (ausser Mineralwasser, Sirup oder Tee)

5. Private Auslagen

Zimmerservice aus Komfortgründen pro Mahlzeit	Fr.	3.00
Todesfallkosten	Fr.	250.00
Schlussreinigung Einzelzimmer pauschal	Fr.	250.00
Schlussreinigung Ferienzimmer pro Aufenthalt pauschal	Fr.	200.00
Ausserordentliche Dienstleistungen der Pflege pro Stunde	Fr.	65.00
Näharbeiten, Flickarbeiten der persönlichen Textilien pro Stunde	Fr.	60.00
Administrationstaxe für Ferienaufenthalter (wird bei einem definitiven Eintritt zurückerstattet)	Fr.	200.00
Kennzeichnung der persönlichen Textilien beim Eintritt einmalig	Fr.	200.00
danach pro Stück	Fr.	1.00
Annulationskosten bei verbindlicher Anmeldung pro Fall	Fr.	250.00
Weitere Dienstleistungen nach Aufwand		



6. Tarifiereduktionen bei Abwesenheiten (siehe auch Heimreglement)

Bei Abwesenheit infolge von Ferien ist der volle Pensionspreis zu bezahlen. Bei Abwesenheit infolge eines Spitalaufenthalts reduziert sich der Pensionspreis ab dem 5. Tag um CHF 10.00 pro Tag. Bei einem Spitalaufenthalt werden keine Betreuungstaxen verrechnet. Zu beachten ist, dass der An- und Abreisetag jeweils nicht als Abwesenheitstag gilt und deshalb sowohl die Pensions- taxe, als auch die Betreuungs- und allenfalls Demenztaxe in Rechnung gestellt werden.

7. Vorauszahlungsbetrag für Dauergäste (wird nicht verzinst)

Rechnungsstellung zu Beginn des Aufenthalts Fr. 6'000.00

8. Private Haftpflicht- und Hausratversicherung

Falls nicht bereits vorhanden, so empfehlen wir den Abschluss einer privaten Haftpflicht- und Hausratversicherung. Diese ist Sache der Bewohnerin / des Bewohners respektive der Angehörigen oder des gesetzlichen Vertreters.

Die vorliegende Tarifordnung wurde vom Stiftungsrat am 24.10.2019 verabschiedet. Sie ersetzt alle Bisherigen und tritt per 01.01.2020 in Kraft.